

Landgericht Landshut

Az.: 13 S 344/16

2 C 2192/15 AG Erding



In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Wichtermann** Achim, Bernöder Weg 8, 84405 Dorfen, Gz.: 148 15

gegen

**R+V Allgemeine Versicherung AG**, Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erteilt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht , die  
Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht folgenden

## Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Endurteil des Amtsgerichts Erding vom 20.01.2016, Az. 2 C 2192/15, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

- II. **Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Hinweises (§ 522 Abs. 2 S. 2 ZPO).**
- III. Nach Sachlage empfiehlt es sich, zur Vermeidung weiterer Kosten die Rücknahme der Berufung innerhalb der gesetzten Frist zu prüfen. Im Falle einer Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

## Gründe:

Die in der Berufungsbegründung ausgeführten Einwendungen gegen das Ersturteil greifen nicht durch:

1) Die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels durch das Erstgericht ist berufsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist zwar zutreffend, dass der Bundesgerichtshof die Heranziehung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage für die Ermittlung des Normaltarifs akzeptiert hat. Dies gilt jedoch ebenso für den Schwacke-Mietpreisspiegel.

Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders frei gestellten Tatrichters. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die von dem Erstgericht dargestellten Bedenken hinsichtlich des Fraunhofer Mietpreisspiegels sämtlich zutreffend sind.

2) Allerdings können die Parteien Einwendungen gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels (oder einer anderen Liste oder Tabelle) erheben. Hierbei ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 17.05.2011, NJW-RR 2011, 1109; BGH, Urteil vom 12.04.2011, NJW 2011, 1947; BGH, Urteil vom 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH, Urteil vom 18.05.2010, NJW-RR 2010, 1251; BGH, Urteil vom 11.03.2008, NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 24.06.2008, NJW 2008, 2910; BGH, Urteil vom 02.02.2010, VersR 2010, 683; BGH, Urteil vom 09.03.2010, NJW 2010, 2569). Auf solche Fälle bezieht sich auch die von dem Beklagtenvertreter in der Berufungsbegründung auf Seiten 3-5 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

a) Den allgemein gehaltenen Argumenten der Beklagten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und des Schwacke-Mietpreisspiegels ist daher nicht näher nachzugehen. Beide Mietpreis-

spiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet (vgl. oben).

b) Die vorgelegten Internetangebote (Anlagen zum Schriftsatz vom 15.10.2015) beziehen sich - wie im Ersturteil zutreffend ausgeführt - nicht auf den streitgegenständlichen Zeitraum im April/Mai 2015, sondern auf andere Zeiträume im Oktober/November 2015. Somit ist aus den Internetangeboten allein nicht ersichtlich, ob zu den angegebenen Bedingungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum ein Fahrzeug zur Verfügung gestanden hätte. Als Beweis hierfür hat die Beklagte Sachverständigenbeweis angeboten. Das Amtsgericht war nicht gehalten, dem Beweisangebot der Beklagten auf Erholung eines Sachverständigengutachtens nachzugehen, da dieses unbehelflich war. Während ein Zeuge dem Gericht über eine eigene Wahrnehmung von vergangenen Tatsachen und tatsächlichen Vorgängen oder Zuständen berichtet, ohne diesen Bericht durch Schlussfolgerungen auszuwerten, unterstützt der Sachverständige das Gericht bei der Beurteilung vorgegebener Tatsachen, indem er aufgrund seines Fachwissens subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen und Hypothesen bekundet. Das Beibringen der Anschluss- oder Anknüpfungstatsachen ist allerdings Sache der beweispflichtigen Partei. Nicht der Sachverständige hat bei streitigen Behauptungen die Tatsachenfeststellung zu treffen, sondern das Gericht, das die Befund- und Zusatzstatsachen zum Beispiel mittels Aussagen angebotener Zeugen zu ermitteln hat. Ausgehend von dem feststehenden Sachverhalt hat sodann der Sachverständige seine Einschätzung vorzunehmen (vgl. Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 402 Rdnr. 1 a), BGH, NJW 2013, 3570). Vorliegend ging es nicht um die Vermittlung von Fachwissen und Schlussfolgerungen aufgrund besonderer Sachkunde, sondern schlicht um die Frage, ob der Kläger am 16.04.2015 bei einer Nachfrage bei den Firmen Avis, Sixt und Europcar, Preise auf dem von der Beklagten behaupteten Niveau genannt bekommen hätte, und ob ein Fahrzeug an dem genannten Tag in der konkreten Situation zu diesen Konditionen hätte angemietet werden können. Die zeitliche und örtliche Realisierbarkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem bestimmten Preis ist aber keine Frage, für die ein Sachverständiger subjektive Einschätzungen treffen muss, sondern schlicht eine Frage, die dem Zeugenbeweis zugänglich ist (vgl. OLG Celle, MDR 2013, 1340). Einen solchen hat die Beklagte aber nicht als Beweismittel angeboten.

Hinsichtlich der Kosten für den Zusatzfahrer folgt die Kammer ebenfalls der vom AG Erding zitierten diesbezüglichen Rechtsprechung des OLG Köln, Urteil vom 1.8.13, Az.: 15 U 09/12 (veröffentlicht bei Juris). Danach sind gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzten. Maßgeblich ist allein, ob das angemietete Fahrzeug für die Nutzung auch durch einen Zusatzfahrer angemietet wurde. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt daher auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war (für den ganzen Absatz, vgl. a.a.O., Rn. 56). Das Bestreiten der Beklagten ist daher nicht entscheidungserheblich.

gez.

Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Landshut, 18.04.2016

JHSekr'in  
Urku~~n~~sbeamtin der Geschäftsstelle